



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesvorstand

Rentenversicherung

Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten setzt ein Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt voraus (§ 1 SGB VI). Da während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes der Lohn- bzw. Gehaltsanspruch entfällt, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes das rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis suspendiert (BSG v. 11.12.1973, Betriebsberater 1974, 740). Für die Dauer des Streiks sind daher keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten.

Nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen (§ 122 Abs. 1 SGB VI) zählt jeder Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten, also mit versicherungspflichtiger Beschäftigung belegt ist, als voller Kalendermonat. Versicherungsrechtliche Nachteile können also nur dann entstehen, wenn der Streik oder die Aussperrung über **einen vollen Kalendermonat** hinaus dauert. Für die Dauer des Arbeitskampfes sind keine Beiträge zu entrichten. Diese geringere Beitragszahlung vermindert die Wertigkeit der Beiträge insgesamt. Dies hat allerdings auf die **Höhe** der Rente nur minimale Auswirkungen. Ein Ausgleich dieser Renteneinbußen ist durch die Entrichtung eines freiwilligen Beitrages (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu erreichen. Der finanzielle Aufwand steht jedoch nicht im Verhältnis zu den zu erwartenden Leistungen. In seltenen Fällen, z. B. bei Nichterfüllung der Wartezeit, kann der Ausfall ganzer Streikmonate der Entstehung des Rentenanspruchs entgegenwirken. Bei Streiks, die einen vollen Monat und mehr Lohnausfall beinhalten (und damit Verlust eines Versicherungsmonats) kann die Errichtung eines freiwilligen Beitrages notwendig werden.

